

## **Uneingeschränkte Rechte und vollumfänglicher Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge, begleitet wie unbegleitet!**

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1, SGB VIII). Der erste Paragraph des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) spiegelt dessen inhaltliche Prämisse wieder und hat Gültigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland leben. Auch geflüchtete Kinder und Jugendliche, begleitete wie unbegleitete haben somit ein Recht auf Förderung und Erziehung sowie Anspruch auf die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Art und Umfang der Unterstützung orientiert sich dabei an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen.

Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* am 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) bundesweit gemäß des Königsteiner Schlüssels verteilt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) begrüßt ausdrücklich, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit dem *Fünften Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)* eine Verteilung der Kinder und Jugendlichen mit vorrangigem Blick auf das Kindeswohl vorsieht. Die Arbeit der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) ist vor diesem Hintergrund – bei allen Härten, die im Einzelfall entstehen können oder in der Vergangenheit entstanden sind – als vorbildlich zu bezeichnen. Als besonders gewinnbringend wird zudem der regelmäßige Austausch der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Ministerium für Frauen, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS NRW) und kommunalen Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen des Fachgesprächs „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in NRW“ empfunden.

Halten wir uns die Entwicklung anhand einiger Zahlen vor Augen: Ende Oktober 2015 war die Jugendhilfe in NRW für 7.652 UMF zuständig. In einem gemeinsamen Kraftakt der Freien und Öffentlichen Träger des Landes konnte in kürzester Zeit eine weitgehend jugendhilfegerechte Versorgung von 13.068 UMF (Stand: 10. August 2016) erreicht werden. Darüber freuen wir uns mit allen Akteuren – auch wenn dies nur durch den hohen Anteil von Notfallplätzen und Brückenlösungen erreicht werden konnte!

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Daneben auch im Schatten der Aufmerksamkeit stehen die geflüchteten begleiteten Minderjährigen, die das asylpolitische Schicksal ihrer Eltern teilen und deren geschätzte Anzahl bei über 100.000 Mädchen und Jungen in NRW liegt.

Vor dem Hintergrund der landesweiten Situation und der aktuellen bundesweiten Diskussion<sup>1</sup> rund um die Begleitung und Betreuung geflüchteter junger Menschen durch die Kinder- und Jugendhilfe positioniert sich die LAG FW NRW mit den folgenden Standpunkten:

- Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche! Die Möglichkeiten der Jugendhilfe sind ebenso vielfältig wie flexibel. Ihre Angebote ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe und stellen ein zentrales Element gelingender Integration dar. Hinsichtlich der spezifischen Bedarfe geflüchteter junger Menschen ist eine Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe *in Abstimmung mit den Migrationsdiensten und Ausländerbehörden* unerlässlich. Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW muss gestärkt *und ausgebaut* werden, nicht nur, um die Integration in die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit weiterhin bewältigen zu können, sondern auch im Hinblick auf die zu erwartende steigende Zahl der Zielgruppe.
- Kinderschutzstandards der Jugendhilfe müssen für geflüchtete Kinder und Jugendliche eher höher statt niedriger angesetzt werden. Der Hinweis, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hätten „andere Bedarfe“ und benötigen daher eine weniger umfangreiche sozialpädagogische Begleitung und Betreuung, geht an der Realität vorbei. So brauchen gerade unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen besonderen Schutz vor Ausbeutung und Bedrohungen sowie umfangreiche Unterstützung bei der Bewältigung fluchtbedingter seelischer und körperlicher Belastungen.
- Auch für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Hierzu bedarf es entsprechender Schutzkonzepte in allen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche verkehren.
- Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger, aber auch im Rahmen der Unterbringung begleiteter Kinder und Jugendlicher, ist in vielen Fällen als mangelhaft zu bezeichnen. Der Zugang zu Gesundheitsleistungen ist landesweit in vollem Umfang zu gewährleisten.
- Die den aktuellen Herausforderungen geschuldeten Notfall- bzw. Brückenlösungen in der Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise zur Vermeidung von Obdachlosigkeit – dürfen keinen Dauerzustand darstellen und müssen zeitlich befristet werden. Sonderregelungen aufgrund

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu unter anderem auch die Positionierungen der AGJ 2016, des Bundesjugendkuratoriums 2016 oder des BumF 2016.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
freiewohlfahrtspflege-nrw.de

von Notsituationen dürfen nicht dazu führen, dass ein hierarchisiertes Jugendhilfesystem aufgebaut wird.

- Hilfen für junge Volljährige müssen für geflüchtete junge Menschen vollumfänglich möglich sein. Entsprechende Unterstützungsangebote stellen einen wesentlichen Erfolgsfaktor einer gelingenden und nachhaltigen Integration dar. So erfordert die individuelle Situation geflüchteter junger Volljähriger oftmals eine Nach- bzw. Weiterbetreuung, um erste Erfolge der Integration in Gesellschaft, Schule und Ausbildung bzw. Arbeit abzusichern und weiterzuführen. Viele Hilfen werden jedoch mit Erreichen der Volljährigkeit zu schnell beendet.

Darüber hinaus verweisen wir weiterhin auf die Positionierungen in unserem Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“. Alle Kinder und Jugendlichen, unerheblich ob geflüchtet oder nicht, sind ein großer Gewinn für unsere Gesellschaft. Das Potential dieser Kinder und Jugendlichen muss gestärkt und gemäß § 1, Abs. 1 SGB VIII gefördert werden.

Köln, 07.09.2016

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

---

